

Pauschalförderung auf regionaler Ebene für Selbsthilfegruppen

Die Förderung der Selbsthilfe im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung erfolgt als Pauschalförderung. Die gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V (SGB V) vom 11. Mai 2006 definieren die pauschale Förderung als "die finanzielle Unterstützung der originären, gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit. Dies können beispielsweise Zuschüsse zur Informations- und Beratungstätigkeit sein."

Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für

- Gruppentreffen
 - Raummieten (nur dann, wenn nachweislich eine unentgeltliche Nutzung nicht möglich ist und ein Nutzungsvertrag vorliegt).
 - Referentenhonorare (wenn nachvollziehbar eine unentgeltliche Leistung nicht möglich ist).
 - Ausflüge (in Ausnahmefällen, wenn ein nachvollziehbarer inhaltlicher direkter Zusammenhang mit präventiven und rehabilitativen Zielen zu erkennen ist z. B. Aktivitäten von Menschen mit psychischen Erkrankungen).
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Erstellung von einfachen Informationsmaterialien
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gruppenleiter- bzw. Gruppensprecheraufgaben oder von Beratungsaufgaben.
- Verwaltungskosten
 - Portokosten
 - Telefonkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gruppenleiter- bzw. Gruppensprecheraufgaben oder im Rahmen von Beratungsaufgaben entstehen.
 - Bürobedarf, der im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gruppenleiter- bzw. Gruppensprecheraufgaben oder im Rahmen von Beratungsaufgaben entsteht.
 - Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Institutionen der SH oder des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Ärzte, Krankenkasse u. a.) entstehen.

Ausschluss der Förderung

Von der Förderung sind ausgeschlossen von Professionellen geleitete Maßnahmen.

Beispiele:

- Maßnahmen, die bereits zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, gehören z. B. Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport (§ 43 Abs. 1 SGB V),
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX),
- Psychotherapie (§ 37 a SGB V),
- Therapiegruppen gemäß § 27 ff. SGB V (z. B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächstherapie, Ergotherapie),
- Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§20 Abs. 1 SGB V),
- Alle Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, deren Ausrichtung nicht auf gesundheitsbezogene Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne des § 20 c SGB V abzielen (z. B. soziale Belange und Aktivitäten auch bezogen auf bestimmte Personengruppen wie z. B. Alleinerziehende oder Senioren sowie Bürger-, Stadtteil-, Verkehrsinitiativen).
- Bewirtung und Präsente,
- Freizeitaktivitäten,
- Weihnachtsfeiern und andere jahrestypische Feste.

Ein Missbrauch der Selbsthilfefördermittel zieht automatisch einen langfristigen Ausschluss aus der weiteren Förderung nach sich!